



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen

Präsidium des **Nationalrates**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
ZI. REP-43.00/16/0207 Ht

Wien, 9. September 2016

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1998 geändert wird

Bezug: Ihr E-Mail vom 11. August 2016,
GZ: BMGF-92101/0014-II/A/3/2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu § 9 Abs. 6, § 10 Abs. 8 und § 235 Abs. 4

Die Umstrukturierung einer Anstalt wird sich auch auf das Arbeitsaufkommen und in Folge auf die Qualität der Ausbildung auswirken. Eine hohe Ausbildungsschulqualität sowie die Möglichkeit eines positiven Abschlusses der Ausbildung müssen jedenfalls gewährleistet werden.

Der Entwurf sieht zwar vor, dass die Träger von Ausbildungsstätten Umstrukturierungen „unverzüglich“ der Österreichischen Ärztekammer bekanntzugeben haben, die Ärztekammer selbst ist aber an keine Frist gebunden, wenn es darum geht festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Anerkennung weiterhin erfüllt sind. Den Trägern von Ausbildungsstätten sollte Rechtssicherheit gegeben werden, ab wann eine Anerkennung jedenfalls Bestand hat.

Um zeitgerecht eine ausreichende Anzahl an Ausbildungsplätzen verlässlich zur Verfügung zu haben, wird daher angeregt, für die Entscheidung über die Anerkennung als auch über die Weitergeltung einer Ausbildungsstätte eine Frist zu normieren.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu § 47 Abs. 1 erster Satz

Zur besseren Lesbarkeit wird vorgeschlagen, die Aufzählung erst nach dem Wort „erfordern“ einzufügen: „..., die weder eine *Ordinationsstätte* (§ 45 Abs. 2) **erfordern**, wie insbesondere ...“

Zu § 51 Abs. 4 bis 6

Die in Abs. 6 vorgesehene zwangsweise Einziehung der Dokumentation wird grundsätzlich befürwortet.

Ergänzend wird vorgeschlagen, zur Sicherstellung der Patientenrechte und der Behandlungskontinuität in Abs. 4 die verpflichtende Übergabe der Patientendokumentation an den Kassenplanstellennachfolger ausdrücklich zu normieren. Abs. 5 wäre entsprechend anzupassen.

Die zwangsweise Einziehung der Dokumentation durch die Bezirksverwaltungsbehörde wäre auch auf Fälle auszudehnen, in denen dieser Verpflichtung zuwidergehandelt wird.

Zu § 195c Abs. 3 – Aufsicht

Da Beschlüsse der Österreichischen Ärztekammer im Rahmen des Vertragspartnerrechts der Sozialversicherung (§§ 338 ff. ASVG) direkte Auswirkungen auf die medizinische Versorgung der Bevölkerung haben, wird die Bestimmung begrüßt, es sollte aber (zumindest in diesen Bereichen) eine Gleichstellung mit den §§ 448 ff. ASVG erfolgen, um der Aufsicht auf beiden Seiten des Vertragsrechts gleiche Rechtspositionen einzuräumen.

Gleiches gilt im Übrigen für die Aufsicht über die Ärztekammern in den Bundesländern, auch dort sollten gleichlautende Regelungen vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor